

- 2) die dem Präsidenten bei anderen Angelegenheiten zustehende Befugniß zur Suspension der Beschlüsse des Kollegiums und Einholung der Entscheidung des Oberpräsidenten findet keine Anwendung.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Allerhöchstselbst eigenhändig vollzogen und mit dem Staatsiegel versehen worden.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kamph. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. v. L adenberg.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.
